

II. Bildung der Gesellschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 3.

Die Mitglieder des Vereines sind entweder

- a) Gründer, oder
- b) unterstützende Mitglieder.

Gründer wird man durch einmalige Leistung eines Beitrages von mindestens 100 fl.; unterstützendes Mitglied durch eine Jahresleistung von 5 fl. Auch Corporationen und andere moralische Personen können der Gesellschaft, sei es als Gründer oder als unterstützende Mitglieder, beitreten.

§. 4.

Die Rechte der Mitglieder der Gesellschaft sind folgende:

- a) sie haben allein das Recht, bei der Wahl des Gesellschaftsausschusses mitzuwirken und in denselben gewählt zu werden;
- b) durch ein Uebereinkommen mit dem Aufsichtsrathe der Kunstgewerbeschule und der Direction des Museums wird ihnen der freie Eintritt zu den von der Kunstgewerbeschule statutenmässig veranstalteten Ausstellungen der Schülerarbeiten und den Ausstellungen der aus den Mitteln der Gesellschaft angefertigten Werke im Museum gesichert werden;
- c) sie haben das Recht, selbstständig die Gesellschaft betreffende Vorschläge an den Ausschuss zu richten;
- d) ihre Namen werden von Zeit zu Zeit durch besondere Verzeichnisse kund gemacht;
- e) sie erhalten als Bestätigung ihres Eintrittes ein Diplom.

Die Ausübung dieser Rechte ist an die bereits vollzogene Leistung der laufenden Einlagen gebunden.

§. 5.

Die Generalversammlung aller Gesellschaftsmitglieder wird jährlich einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und zur Wahl der Ersatzmänner für die ausgeschiedenen Ausschussmitglieder einberufen. (Vergl. §§. 8, 10 und 15.)

§. 6.

Jedem unterstützenden Mitgliede steht es frei, sich für eine beliebige Anzahl von Einlagen zu verpflichten.

III. Leitung der Gesellschaft.

§. 7.

Die Gesellschaft wird durch einen Ausschuss von 6 Mitgliedern repräsentirt, welche aus den Mitgliedern durch Stimmenmehrheit zu wählen sind.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und der Director der Kunstgewerbeschule bilden den ständigen Beirath des Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses müssen in Wien, als dem Sitze der Gesellschaft, domiciliren.

§. 8.

Alle Jahre scheidet durch das Loos ein Drittheil der Ausschussmitglieder aus und die Ergänzung findet durch Wahl der Gesammtheit der Mitglieder statt. Die Aus tretenden sind wieder wählbar. Auswärtige Mitglieder können ihr Wahlrecht auch durch Bevollmächtigte oder schriftlich ausüben.

Das Resultat der Wahl ist vom Ausschusse dem Protector der Gesellschaft und dem Publicum in Kenntniss zu bringen.